

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

133 (18.5.1894)

Beilage zu Nr. 133 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 18. Mai 1894.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 16. Mai. 77. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Gönner.

Am Regierungstisch: Ministerpräsident Geh. Rath Eisenlohr und die Ministerialräthe Dr. Glöckner und Häbisch.

Präsident Gönner gibt bekannt, daß die Abgg. Frank, Muser, Ladenburg, Schumann und Marbe sich für den heutigen Tag entschuldigt haben.

Es wird hierauf in die Tagesordnung eingetreten und erhält Abg. Straub Bericht über den Gesetzentwurf, die Gehilfen in Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend. Derselbe führt aus, daß das Gesetz vom 4. Juni 1888, das eine vom Publikum anerkannte Vereinfachung des Sportelwesens gebracht habe, auf Grund inzwischen gemachter Erfahrungen abgeändert bzw. ergänzt werden solle, ohne daß jedoch die Grundlage des Gesetzes und der Grundsatz, daß durch den Ertrag der Sporteln und Taxen nur ein Theil des Aufwands der öffentlichen Verwaltung seine Deckung finden soll, irgendwie verlassen werde. Zu dem Gesetzentwurf im einzelnen ist folgendes zu bemerken. Die Kommission billigt, daß für die Visitation auch solcher Privat- und Erziehungsanstalten, welche nicht Unternehmungen von Stiftungen und Korporationen sind, eine Sportel nicht mehr erhoben werde, und stimmt auch den neuen Zusätzen im § 20 zu, in welchen Sportelfreiheit ausgesprochen wird, in Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und über die Kreis- und Bezirksverbände und im dienstpolizeilichen Verfahren, soweit nicht schon im § 127 des Beamtengesetzes Sportelfreiheit ausgesprochen ist. Im § 25 schlägt der Gesetzentwurf folgende Fassung vor:

19. Für die Ertheilung eines Steueramts oder Schifferpatents
20. Für die Erlaubnis zum Betrieb einer Wirtschaft:
 - a. in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern für eine Gastwirtschaft 150 M.
für eine Schankwirtschaft 100 M.
 - b. in Orten mit 3000 bis 10000 Einwohnern für eine Gastwirtschaft 300 M.
für eine Schankwirtschaft 200 M.
 - c. in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern für eine Gastwirtschaft 500 M.
für eine Schankwirtschaft 300 M.

Wenn neben der Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft auch die Erlaubnis zum Ausschank von Wein nachgeschickt und erteilt wird, erhöht sich die Taxe für Orte mit weniger als 3000 Einwohnern um 40 M., für Orte mit 3000 bis 10000 Einwohnern um 60 M., für Orte mit mehr als 10000 Einwohnern um 100 M. Handelt es sich um den Betrieb einer Wirtschaft von besonders bedeutendem Umfange, so kann die Taxe für die Erlaubnis bis zum doppelten Betrag der angegebenen Sätze erhöht werden.

Für die Erlaubnis zur Verlegung einer Wirtschaft innerhalb des Gemeindebezirks sind sieben Zehntel der oben vorgeschriebenen Taxen zu erheben.

Bei Ausdehnung eines beschränkten Schankwirtschaftsbetriebs, sowie bei Umwandlung einer Schankwirtschaft in eine Gastwirtschaft ist die oben bezeichnete Taxe abzüglich des für die frühere Erlaubnis bezahlten Taxebetrages zu erheben.

Für die Gestattung des pachtweisen Betriebs einer Realwirtschaft werden fünf Zehntel der oben bezeichneten Taxen erhoben.

Für die Prüfung einer Wirtschaftserlaubnis werden ein bis fünf Zehntel der für die Wirtschaftserlaubnis zu erhebenden Taxen erhoben.

22. Für die Erlaubnis:

- a. zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus 40—100 M.
- b. zum Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus 10 M.

23. Für die Erlaubnis zur gewerbmäßigen Veranstaltung von Sing- und Schauspielen zc. zc. 100—500 M.

28. Für die Erlaubnis zur Lagerung von Sprengstoffen 3—25 M.

Eine der Kommission überwiesene Petition des Landesverbandes badischer Gastwirthe beantragt hierzu, es möge der vorgeschlagenen Erhöhung der Verlegungstaxe die Genehmigung versagt werden. In derselben, so führt der Berichterstatter aus, werde hervorgehoben, daß der Zweck der 1888 eingeführten Verlegungstaxe, einer ungehinderten Vermehrung der Wirtschaften entgegen zu wirken, nicht erfüllt worden sei. Die Zahl der abhängigen Wirthe habe sich gesteigert und eine weitere Erhöhung der Verlegungstaxe würde das Abhängigkeitsverhältnis nur erhöhen, da dem Streben mancher Wirthe, durch Lokalwechsel seine materielle Lage zu verbessern, eine Schranke entgegengesetzt wäre. Und was die Erhebung einer Taxe bei Verpachtungen von Realwirtschaften betreffe, so ergebe eine solche eine Schädigung der Gerechtigkeit, die meist theuer bezahlt worden seien. Dem gegenüber wird im Kommissionsbericht ausgeführt, daß gerade die Leichtigkeit, mit welcher eine Wirtschaft verlegt werden könne, zur Vermehrung der Wirtschaften bei-

trage. Die Kommission sei deshalb mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Verlegungstaxe einverstanden, halte es jedoch für angemessen, die Taxe für die Gestattung des pachtweisen Betriebs einer Realwirtschaft auf nur $\frac{1}{10}$ statt $\frac{1}{4}$ der Konzeptionsstaxe festzusetzen, da es sich hierbei nicht um eine erst noch zu ertheilende Bewilligung, sondern bloß um die Art der Ausübung einer erteilten Bewilligung handelt. Eine weitere Aenderung hat die Kommission bei § 25 Ziffer 22 b. vorgenommen, indem sie für die Erlaubnis zum Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus eine Sportel von 5—20 M. festsetzt, während der Regierungsentwurf 10 M. vorgesehen hatte. Endlich hält es die Kommission für angemessen, daß die Taxe für die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation, somit an Reichsausländer so festgesetzt werde, daß es möglich ist, die Vermögensverhältnisse zc. des Gesuchstellers in Berücksichtigung zu ziehen, und beantragt deshalb, dem § 25 Ziffer 9 folgende Fassung zu geben:

9. Für die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation (§ 2 Ziffer 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870) für jede Person 25—50 M.

Im Verfolg des oben angeführten Grundsatzes, wonach die staatliche Genehmigung von Gemeindebeschlüssen Sportelfrei sein soll, wird im Einverständnis mit Groß-Regierung beantragt, den § 25 Ziffer 11 lautend:

„Für die Staatsgenehmigung zur Einführung einer Verdrängungssteuer in einer Gemeinde 100—600 M.“ zu streichen.

Zu dem Generalbesatze ergreift Niemand das Wort, so daß sofort in die Spezialdebatte eingetreten wird.

Abg. Straub spricht seine Genehmigung aus, daß für die Visitation von Privat- und Erziehungsanstalten, welche nicht Unternehmungen von Stiftungen und Korporationen seien, eine Sportel nicht mehr erhoben werde.

Abg. Gessell ergreift das Wort bei § 25 Ziff. 20 (Taxen für Wirtschaftskonzessionen) und regt den von ihm schon früher vertretene Gedanken an, die Hälfte der Gebühren für Wirtschaftskonzessionen den Gemeinden zu überweisen. Durch die Vermehrung der Wirtschaften werde die einzelne Gemeinde wesentlich mehr als der Staat, so daß schon aus diesen Gründen die hälftige Ueberweisung gerechtfertigt erscheine. Der Gemeinde, einfließen aber auch mancherlei Kosten durch Abgeben von Gutachten, das Prüfen der Bedürfnisfrage, so daß auch nach dieser Seite hin eine Ueberweisung gerechtfertigt erscheine. Er bitte die Regierung, diese angelegte Frage in nähere Erwägung zu ziehen.

Abg. Pfeffler nimmt das Wort bei § 25 Ziff. 22 b. (Taxe für Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus) und erklärt sich mit dem oben zitierten Antrag der Kommission einverstanden, wenn sich ihm auch lieber gewesen, wenn hier die Gebühr gänzlich beseitigt worden wäre. Die Konzeptionsfreiheit sei hier schon um deswillen am Plage, weil der Verkauf derselben nicht den Zweck verfolge, den man im Auge gehabt, als man die Konzeption geschaffen. Hier handle es sich thafächlich um ein notwendiges Bedürfnis. Er würde einen Antrag auf Aufhebung dieser Konzeption einbringen, wenn er der Unterstützung sicher wäre.

Berichterstatter Abg. Straub weist auf den § 33 der Gewerbeordnung hin, in welchem der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus für konzeptionspflichtig erklärt sei. Unter letzterem verstehe man auch die Art von Alkohol, die ohne Zusatz nicht zum sofortigen Genuß befähigt. Es sei dabei ferner zu erwägen, daß für den Kleinhandel mit Branntwein enge Grenzen gezogen seien, so daß Konzeptionsertheilungen im allgemeinen selten seien.

Abg. Reichert tritt den Ausführungen des Abg. Pfeffler bei und kann nicht einsehen, warum für den Verkauf von denaturirtem Spiritus noch eine Konzeption nötig sei, denn derselbe diene lediglich als Brenn- oder Futtermittel. Wolle man hier konsequent sein, müsse man auch manchen Artikel mit Konzeptionen belegen, so z. B. den Effig, der doch aus Wein bereitet werde.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Eisenlohr, hebt den Ausführungen der Abgg. Pfeffler und Reichert gegenüber hervor, daß die Frage, ob für Spiritus eine Konzeption notwendig oder nicht, durch die Gewerbeordnung bereits entschieden sei, hier also nicht zur Entscheidung stehe. Es sei bei Berathung derselben allerdings die Frage entstanden, ob darunter auch denaturirter Spiritus zu verstehen sei, diese Frage sei aber allseits bejaht worden und würde bei einer neuerlichen Prüfung auch vom Bundesrath bejaht werden. Nach dem gegenwärtigen Rechtszustand müsse also eine Gebühr bezahlt werden. Diese Taxe sei bisher ohne Unterscheidung in dem hohen Betrag von 40 bis 100 M. erhoben worden. Die Regierung sei aber dem Handel entgegen gekommen und habe die Taxe herabgesetzt und die Kommission sei noch einen Schritt weiter gegangen, es sei also alle Rücksicht auf die Händler genommen worden. Würde die Kammer aber die Vorschläge der Kommission oder der Regierung ablehnen, so würde wieder die frühere Taxe zu bezahlen sein. Andererseits dürfe man aber nicht vergessen, daß die Behörden mit einer Reihe von Arbeiten und Erhebungen belastet seien, daß die jetzt vorgeschlagene Gebühr wohl zu ertragen sei.

Abg. Fischer befürwortet bei Position „Jagdpässe“ einen Wunsch der Jäger nach besserer und vor allem soliderer Ausstattung der Jagdpässe. Der Wunsch dürfe wohl um so mehr Berücksichtigung erfahren, als die Jäger ja gegen die Erhöhung der Taxe nichts einzuwenden hätten.

Abg. Klein-Wertheim führt in Bezug auf die Wochenjagdpässe aus, daß es vielfach schwer sei, dieselben rechtzeitig zu erhalten. Er bitte, zu erwägen, ob es nicht möglich sei, solche auf telegraphischem Wege zu erhalten.

Geh. Rath Eisenlohr glaubt dem gegenüber bemerken zu sollen, daß nach seinen Wahrnehmungen die Bezirksämter bei Ertheilung von Wochenjagdpässen durchaus nicht große Strenge, sondern eher das Gegenteil obwalten ließen. Für Ertheilung auf telegraphischem Wege könne aber gesorgt werden.

Abg. Straub bestätigt, daß jetzt schon Wochenjagdpässe telegraphisch nachgesucht werden können.

Abg. Dreesbach bespricht sodann die Petition des Freireitervereins Mannheim, die dahin geht, die gebührenpflichtige Behandlung der Austrittserklärungen aus einer Kirche für unthunlich und die nachträgliche Erhebung von Sporteln für Austrittserklärungen vor dem 8. August v. J. für ungerechtfertigt zu erklären. Redner führt aus, daß der Verein in dieser Sportelerhebung eine Unbilligkeit erblicke, die auch gegen die in der Verfassung gewährte Gewissensfreiheit verstoße. Andererseits sei die verschiedenartige Ansetzung von Gebühren von 1 M. 60 Pf., 2 M. 10 Pf. und 4 M. 20 Pf. bemängelt worden. Nach dem Bericht der Kommission sei die Sportelerhebung allerdings begründet, doch halte er auch jetzt noch die nachträgliche Erhebung für ungerechtfertigt.

Geh. Rath Eisenlohr konstatirt, daß der Vorredner die Berechtigung der Ansetzung von Sporteln zugegeben habe, dieselbe sei auch im Kommissionsbericht nachgewiesen worden. Es sei diese Sportel aber auch durchaus nicht eine besondere Sportel für den Austritt aus der Kirche, sondern lediglich eine solche für die hierbei notwendigen Protokolle, also für die Geschäfte der Behörden. Seien die Ansätze verschiedenartig gewesen, so dürfte das von der Anzahl der verlangten Abschriften der Protokolle abhängig gewesen sein. Was die Nacherhebungen anbelange, so seien dieselben lediglich in Anwendung der bestehenden Gesetzesvorschriften erfolgt. Wenn es sich bei Revisionen herausgestellt, daß das Bezirksamt zu Unrecht von einer Sportelerhebung abgesehen, müsse dieselbe nachträglich erhoben werden. Wenn der Vorredner aber meine, das Protokoll bei dem Bezirksamt sei überhaupt eine un begründete Forderung, so müsse die bestehende Gesetzgebung geändert werden. Es liege aber nach seiner Meinung durchaus kein Grund vor, die Austrittserklärungen kostenlos erfolgen zu lassen. Das bestehende Verfahren entspreche dem Gesetz und sei auch durchaus gerechtfertigt.

Abg. Straub ist der Ansicht, daß die Petition wohl nicht eingereicht worden sei, wenn den Petenten der gesetzliche Sachverhalt bekannt gewesen. Die Ausführungen der Kommission dürften auch den Abg. Dreesbach überzeugt haben, daß die Erhebung dieser Sportel keine Ausnahme sei, daß es vielmehr eine Ausnahme bedeuten würde, wenn eine solche nicht erhoben würde.

Abg. Dreesbach kommt nochmals auf die Verschiedenartigkeit der Ansätze zu sprechen, die ihm auch jetzt noch nicht recht erklärlich sei.

Geh. Rath Eisenlohr betont den letzten Ausführungen des Abg. Dreesbach gegenüber, daß bei der Meinung, daß die verschiedenartigen Ansätze zu Unrecht vorgenommen worden seien, es das Einfachste gewesen wäre, sich an den Verwaltungshof oder unter Umständen an den Verwaltungsgerichtshof zu wenden, um eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Dieser Weg sei jedenfalls empfehlenswerther, als die Sache hier im Hause zur Sprache zu bringen, wo ohne vorherige Kenntniß das Material zur Prüfung fehle.

Es wird hierauf der Antrag der Kommission, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, angenommen, desgleichen in namentlicher Abstimmung einstimmig das ganze Gesetz.

Schluß der Sitzung $\frac{1}{2}$ 1 Uhr.

Verschiedenes.

A.H. Paris, 15. Mai. (Zweitausendste Aufführung) hat am Sonntag die Oper „Mignon“ von Ambroise Thomas in Paris erlebt. Die Oper wurde aus diesem Anlasse am Sonntag Vormittag in der Komischen Oper vor einem besonders eingeladenen Publikum aufgeführt. Das Publikum bereitete dem greifen Komponisten — Thomas ist am 5. August 1811 in Metz geboren — begeisterte Huldigungen. Als er in den Zuschauerraum trat, erhob sich das ganze Publikum; zum Schluß der Aufführung wurde er auf die Bühne gerufen und erschien inmitten des gesammten Personals der Komischen Oper, von donnerndem Beifall begrüßt, der sich auf die Straße fortspitzte. Die Polizei hatte draußen Wähe, dem greifen Komponisten den Weg freizuhalten. Die Oper „Mignon“ stammt aus dem Jahre 1866.

Industrie, Handel und Verkehr.

Mannheim, 16. Mai. Weizen per Mai 13.85, per Juli 13.55, per November 13.65. Roggen per Mai 11.95, per Juli 11.40, per November 11.80. Hafer per Mai 13.50, per Juli 13.50, per November 12.10. Mais per Mai 10.20, per Juli 10.20, per November 10.35.

Berlin, 16. Mai. Weizen per Mai 133.25, per September 135.—. Roggen per Mai 110.—, per September 112.50. Rüböl

loco 42.50, per Mai 42.30, per Oktober 42.70. Spiritus, 50r loco —, 70r loco 38.20, per Mai 32.60, per September 34.60. Oker per Mai 129.—, per September 110.— Petroseum loco 18.50. Weizenmehl loco Nr. 0 15.—, Nr. 00 17.— Roggenmehl per Mai 14.30, per Juli 14.30. Wetter: heiss.

— Spiritus per Mai 33.25, per Septbr. Dezbr. 34.—. Still. — Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per Mai 33.—, per Oktober-Januar 32.—. Täge. — Wehl, 12 Mark, per Mai 39.60, per Juni 40.10, per Juli-August 40.75, per September-Dezember 41.30. Weichend. — Weizen per Mai 19.25, per Juli 19.30, per Juli-August 19.40, per September-Dezember 19.50. Weichend. — Roggen per Mai 13.—, per Juni 13.—, per Juli-August 12.90, per September-Dezember 12.90. Matt. — Talg 60.—. Wetter: schön.

import 7000 B. Umsatz 10000 B. Amerikaner gedrückt, 1/30 niedriger. Surats unverändert.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe.

Ca. 5000 Stück seidene Baftkleider Nr. 14.30 per Stoff zur kompletten Robe und bessere Qualitäten — sowie schwarze, weiße und farbige Seidenstoffe von 75 Pf. bis 18.65 per Meter — glatt, gestreift, karriert, gemustert, Damaste u. ca. 240 versch. Qual. und 2000 versch. Farben, Dessins u. c. **Vor- und Feuerfrei in's Haus!** Katalog und Muster umgehend. **G. Henneberg's Seiden-Fabrik (k. k. Hof.), Zürich.**

Frankfurter Kurse vom 16. Mai 1894.

Table with multiple columns listing various market items, prices, and exchange rates. Includes entries for 'Eisenbahn-Aktien', 'Eisenbahn-Prioritäten', 'Eisenbahn-Obligations', and various bank and commodity prices.

Mittlere Marktpreise der Woche vom 6. bis 13. Mai 1894. (Mittgetheil vom Groß. Statistischen Bureau.)

Table showing average market prices for various goods like wheat, rye, and other commodities across different regions. Columns include 'Orte', 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Hafer', 'Stroh', 'Eisen', etc.

Gemeinde Erlingen, Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.
Öffentliche Aufforderung
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.
Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandrechtsbüchern der Gemeinde Erlingen, Amtsgerichtsbezirk Pforzheim, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandrechtsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähl- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. V.-Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzugehen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachteils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gelöscht werden.

Heinrich Gies hier in Prokur ertheilt.
4. Zu D. 3. 642 Band II. Zur Firma 'H. J. Karer' zu Karlsruhe. Die Firma ist erloschen.
5. D. 3. 698 Band II. Firma 'W. H. Söll' zu Karlsruhe. Inhaber Wilhelm Söll, Kaufmann in Karlsruhe. Ehevertrag desselben mit Luise, geb. Baumer von Durlach, mit Beschluß vom 27. April 1885 bereits veröffentlicht. Der Ehefrau des Firmeninhabers ist Prokura ertheilt.
6. D. 3. 699 Band II. Firma 'Gustav Bender' zu Karlsruhe. Inhaber Gustav Bender, Kaufmann in Karlsruhe. Ehevertrag desselben mit Elisabeth, geborne Vertel von Mannheim, d. d. Mannheim den 8. März 1894, wonach zwischen den Eheleuten völlige Vermögensabfindung besteht.
7. D. 3. 700 Band II. Firma 'C. F. Köp' zu Karlsruhe. Inhaber Carl Friedrich Köp, Kaufmann in Karlsruhe. Ehevertrag desselben mit Auguste, geborne Diefche von Lohman, d. d. Hll. 22. April 1876, wonach die Gütergemeinschaft auf den beiderseitigen Einverständnis von je 40 Mark beschränkt ist.
8. Zu D. 3. 506 Band I. Zur Firma 'Ferdinand Kley' zu Karlsruhe. Die Firma ist erloschen.
II. Zum Gesellschaftsregister:
1. D. 3. 110 Bd. III. Firma 'Gebr. Karer' zu Karlsruhe. Die Gesellschaft der seit 1. April 1894 bestehenden offenen Handelsgesellschaft sind die Brantweinfabrikanten Friedrich Heinrich Karer und Carl August Karer in Karlsruhe. Jeder der Gesellschafter ist berechtigt, die Firma allein zu vertreten. Ehevertrag der Gesellschafters Friedrich Heinrich Karer mit Emma Katharina Kleinhaus von Konstanz, d. d. Karlsruhe, 12. November 1890, auf den Einverständnis von je 50 Mark beschränkt ist. Ehevertrag des Gesellschafters Carl August Karer mit Bertha Sophie Köber von Weckheim, d. d. Karlsruhe, 8. März 1894, wonach die Gütergemeinschaft auf den Einverständnis von je 50 Mark beschränkt ist.
2. Zu D. 3. 80 Band II. Zur Firma

Kirchner in Mannheim ist als Prokurist bestellt.
3. Zu D. 3. 81 Gef. Reg. Bd. VII. Firma: 'Meißelhuber & Wimmer' in Mannheim. Die Gesellschaft ist durch den Austritt des Georg Johann Meißelhuber aufgelöst. Das Geschäft wird von den beiden Teilhabern Jakob Franz Wähler und Albert Rudolf Wimmer unter Uebernahme der Activen und Passiven unter der Firma 'Wähler & Wimmer' fortgesetzt.
4. Zu D. 3. 82 Gef. Reg. Bd. VII. Firma: 'Wähler & Wimmer' in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind: Jakob Franz Wähler und Albert Rudolf Wimmer, beide Kaufleute in Mannheim. Die Gesellschaft hat am 1. Mai 1894 begonnen. Die ehelichen Güterrechtsverhältnisse des Jakob Franz Wähler sind bereits unter D. 3. 272 Firm. Reg. Bd. II bei der Firma 'R. S. Wähler' veröffentlicht.
5. Zu D. 3. 405 Firm. Reg. Bd. VI. Firma: 'Jakob Krieger' in Mannheim. Inhaber ist Jakob Krieger, Schuhmachermeister in Mannheim. Der am 16. März 1889 zwischen diesem und Marie Schmitt in Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt die völlige Vermögensabfindung nach Maßgabe der Bestimmungen in den L. R. S. 1536 bis 1539.
6. Zu D. 3. 598 Firm. Reg. Bd. V. Firma: 'Carl Krüger' in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
7. Zu D. 3. 491 Firm. Reg. Bd. III. Firma: 'L. Noel' in Mannheim. Die Firma ist geändert in 'Robert Kösch'.
8. Zu D. 3. 407 Firm. Reg. Bd. IV. Firma: 'Robert Kösch' in Mannheim. Inhaber ist Robert Kösch, Kaufmann in Mannheim. Die ehelichen Güterrechtsverhältnisse desselben sind bereits unter D. 3. 219 des Gef. Reg. Bd. III bei der Firma L. Noel veröffentlicht.
9. Zu D. 3. 34 Gef. Reg. Bd. VI. Firma: 'Hoffmaier u. Kriemier' in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das Geschäft mit Activa und Passiva auf Carl Hoffmaier übergegangen, der selbes unter gleicher Firma fortsetzt.
10. Zu D. 3. 408 Firm. Reg. Bd. IV. Firma: 'Hoffmaier u. Kriemier' in Mannheim. Inhaber ist Carl Hoffmaier. Der Ehevertrag ist bereits unter D. 3. 152 des Gef. Reg. Bd. IV veröffentlicht. Mannheim, den 9. Mai 1894. Groß. bad. Amtsgericht III. Mittermaier.

Bürgerliche Rechtspflege.
Öffentliche Auktion.
3455.1. Nr. 4317. Konstanz. Martin Bollin in Uttenhofen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hauser in Konstanz, klagt gegen Alexander Walter von Uttenhofen, zur Zeit an unbekanntem Orten sich aufhaltend, aus Darlehensforderung mit dem Antrage, den Beklagten zur Verurteilung, an den Kläger 276 M. 71 Pf. nebst 5% Zins hieraus vom 1. Dezember 1893 ab zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch das Urtheil gegen Sicherstellungsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor Groß. Landgericht Konstanz, Civilkammer I, auf Dienstag den 26. September 1894, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Zum Zweck der vom Prozeßgerichte bewilligten öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Konstanz, den 12. Mai 1894. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Rothweiler.
3468. Civ. Nr. 14,991. Karlsruhe. In dem Konkursverfahren über das

Vermögen des Badensbauers Christian Rothbrunn von Karlsruhe ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Dienstag den 29. Mai 1894, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor dem Groß. Amtsgerichte hierselbst, Adamiestraße 2, I. Stock, Zimmer Nr. 1, anberaumt. Karlsruhe, den 12. Mai 1894. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Handelsregisterdirektor.

Bekanntmachung.
Das Lagerbuchinventar der Gemarung Fahrnbach, Amts Mosbach, ist aufgestellt und wird gemäß Art. 12 der landesherlichen Verordnung vom 11. September 1883 von **Dienstag den 17. Mai 1894** an während vier Wochen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause zu Fahrnbach öffentlich aufgelegt. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß etwaige Einwendungen gegen den Inhalt der eingetragenen Beschreibungen innerhalb obiger Frist dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich vorzutragen sind. Mosbach, den 16. Mai 1894. Der Groß. Bezirksregistermeter: Brugier.